

§ 6 SVG

SVG - Spekulationsverbotsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Folgende Veranlagungen sind zulässig:

- a) Spareinlagen, Sichteinlagen und Termineinlagen in Euro;
- b) Anleihen und Pfandbriefe, jeweils in Euro und von Emittenten mit mindestens einem guten Rating;
- c) Beteiligungen an Euro-Geldmarktfonds und Euro-Rentenfonds, jeweils ohne Währungsrisiko; weiters Beteiligungen an gemischten Euro-Fonds mit mindestens 70 % Anleihenanteil gemäß lit. b und dem restlichen Anteil in Aktien, jeweils ohne Währungsrisiko.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Veranlagungsformen, die dem Spekulationsverbot des§ 3 entsprechen, für zulässig erklären.

In Kraft seit 11.06.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at